

### **Allgemeines - Geltungsbereich**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an - es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Unsere dem Lieferanten bekannten Anlieferbedingungen und Lieferantenrundschriften werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Im Zweifelsfall gehen sie diesen Einkaufsbedingungen vor.

### **Bestellung - Lieferzeit**

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefermenge und/oder die Liefertermine nicht eingehalten werden können. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

### **Preise - Zahlungsbedingungen**

Der aufgrund von Leistung vereinbarte Preis ist bindend, außer wenn in der Bestellung ein abweichender Preis angegeben ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Zoll, Steuern ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### **Auftragsabwicklung**

Alle Artikel sind auf dem Lieferschein und der Rechnung in derselben Reihenfolge aufzuführen. Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Lieferung besteht. Das Packstück muss deutlich gekennzeichnet sein. Wird bei der Bestellung eine Bestellnummer angegeben, so ist diese auf allen Lieferpapieren, Rechnungen oder Korrespondenz anzugeben. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen werden nur für bestellte Artikel reguliert. Die Regulierung der Rechnungen des Lieferanten stellt keine Anerkennung dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dass Garantien eingehalten wurden oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist. Für die Rechnungsregulierung maßgebend sind die tatsächlich angelieferten Mengen.

### **EG-Regelungen**

Der Lieferant von Nahrungsmitteln versichert, dass er über eine EG-Nummer verfügt und verpflichtet sich, uns diese unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der Kaufgegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen oder der EU zu erfüllen. Der Lieferant wird unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse mitliefern, sofern das Verkäuferland entsprechende Präferenzabkommen mit der EU hat.

### **Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

Aufträge dürfen nur geschlossen angeliefert werden, es sei denn, wir sind im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Es dürfen keine Vorablieferungen erfolgen, außer es ist ausdrücklich vereinbart. Wir sind berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu retournieren oder in einem Speditionslager einzulagern. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Tiefkühlwaren sind davon abweichend, innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang zu untersuchen und Rügen unverzüglich im Anschluss an diese Untersuchung abzusenden. Zeigt sich bei Tiefkühlwaren später ein Mangel, so muss die Anzeige innerhalb einer Woche nach Entdeckung erfolgen. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, in Ermangelung solcher zumindest den handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und darüber hinaus frei von Mängeln oder Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist. Ferner steht der Lieferant dafür ein, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware nicht gegen geltende einschlägige, insbesondere lebensmittelrechtliche Vorschriften (u. a. Verkehrsfähigkeit) einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie umweltrechtliche und sicherheitsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, Rechte Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehaltsrechte, nicht verletzt werden und die Ware auch im Übrigen allen öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt, insbesondere Begleitpapiere oder Werbeslogans und Gebrauchsanweisungen für die Ware rechtlich einwandfrei, vollständig und in deutscher Sprache abgefasst sind. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Rechte stehen uns auch in Bezug auf noch nicht erfolgte Anlieferungen, deren mangelnde Vertragsmäßigkeit bereits absehbar ist, zu. Etwaige Untersuchungs- oder Analysekosten sind vom Lieferanten zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, können wir sie dem Lieferanten angemessen befristet zur Abholung zur Verfügung stellen und nach Ablauf der Frist diesem unfrei auf dessen Risiko zurückschicken. Wir tragen die Beweislast dafür, dass fach- und sachgerechte Lagerung der Ware zwischen dem Zeitpunkt der Anlieferung und dem Zeitpunkt der Rüge gewährleistet war. Wir sind zur Rückgabe von Artikeln berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit aufgrund behördlicher Beanstandungen öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während eines Monats nach öffentlichem Aufruf. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### **Leergutbilanz**

Leergutrechnungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Leergutsalden sind wöchentlich abzustimmen.

### **Verpackungen**

Mehrwegbehältnisse (z. B. Kanister für Flüssigkeiten, Darmfässer) werden vom Lieferanten kostenlos zurückgenommen. Es dürfen nur Netto-Gewichte fakturiert werden. Einwegbehältnisse bzw. Umverpackungen und Verpackungen werden vom Lieferanten kostenlos zurückgenommen oder uns mit einer Entsorgungskostenpauschale in Höhe von 0,3% des Warenwertes vergütet. Der Lieferant versichert, dass die Ware und ihre Aufmachung (z. B. Display, Verpackung) bei ihrer Herstellung, ihrem späteren Gebrauch und bei einer etwa erforderlichen Entsorgung die Umwelt so wenig belasten, wie nach dem Stand der einschlägigen Technik möglich ist.

### **Qualitätssicherung**

Für jeden zu liefernden Artikel (außer Fleisch) hat der Lieferant eine Produktspezifikation zu erstellen. Diese ist als Anlage der Bestellung beizufügen und wird Bestandteil des Vertrages. Bei Fleischartikeln werden die Produktspezifikationen von uns vorgegeben. Der Lieferant akzeptiert unsere „Käufer- Prüfbedingungen“ als

Vertragsbestandteil. Dasselbe gilt für die Produktspezifikationen. Beide sind dem Vertrag als Anlage beizufügen. Wir sind berechtigt, den Betrieb des Lieferanten in unregelmäßigen Abständen auf unsere Kosten zu auditieren. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren. Die Ergebnisse dieses Lieferantenaudits werden dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant sichert die chargenweise Rückverfolgbarkeit seiner Produkte zu. Der Lieferant verpflichtet sich, uns halbjährlich aktuelle Analyseergebnisse (chemische und bakteriologische Untersuchungen, Lagertest bis Ende MHD) unaufgefordert zukommen zu lassen.

#### **Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

#### **Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant weist uns den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Versicherung unaufgefordert nach.

#### **Verfügungsmacht**

Der Lieferant bestätigt durch die Annahme der jeweiligen Bestellung, dass er über die gelieferte Ware uneingeschränkt verfügen kann.

#### **Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Die Abtretung und die Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen uns sind ausgeschlossen, soweit der Lieferant nicht aufgrund eines mit dem Vorlieferanten „verlängerten Eigentumsvorbehalts“ diese Forderungen an den Vorlieferanten abtreten muss. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder von uns anerkannter Forderungen.

#### **Eigentumsvorbehalt - Beistellung**

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf uns über, sobald und soweit die geschuldeten Warenrechnungsbeträge ausgeglichen sind. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur

Zeit der Verarbeitung. Wir die von uns beigelegte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **Erfüllung**

Die Leistung durch einen Dritten auf die Lieferantenforderung ist Erfüllungsleistung.

#### **Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben.

#### **Laufzeit**

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so sind wir berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt berechtigt uns, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat.

#### **Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

#### **Schlussbestimmungen**

Der Lieferant hat überprüft und versichert, dass dieser Vertrag nach den in seinem Lande geltenden Bestimmungen und Gesetzen wirksam ist und dass alle erforderlichen und behördlichen Genehmigungen vorliegen. Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.